

Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

Eröffnung	05.12.2025
Eingabefrist	20.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Abteilung Prävention nichtübertragbarer Krankheiten - Politische Grundlagen und Vollzug
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Kontaktperson	Michael Anderegg (michael.anderegg@bag.admin.ch)
Telefon	+41584648496

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Basel-Stadt
Abkürzung	BS
Zuständige Stelle	Medizinische Dienste
Adresse	Malzgasse 30, 4001 Basel
Vorname	Simon
Name	Fuchs
Telefonnummer (Rückfragen)	061 267 95 32
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung / Bemerkung	Der Tabakkonsum gehört zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf nichtübertragbare Krankheiten und verursacht jährlich rund 9500 Todesfälle und 3 Milliarden Schweizer Franken Kosten für das Schweizerische Gesundheitswesen. Der Kanton BS hat in der Vergangenheit auch die Revision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG), sowie auch die Stossrichtung des Verbots von Werbung, welche sich an Kinder und Jugendliche richtet, unterstützt. Die Anpassungen in der Verordnung sowie die Festlegung des Durchschnittsverbrauchs in Bezug auf die Einfuhr für den Eigengebrauch im Anhang 3 werden begrüsst. Der Kanton BS regt an, dass die damit verbundenen zusätzlichen Vollzugsaufgaben für die Kantone zur Kontrolle der Werbe- und Sponsoringverbote auch durch den Bund unterstützt werden. Die Erstellung eines Manuals oder Leitfadens (ähnlich wie für den Vollzug der Testkäufe) in Absprache mit den Kantonen wäre wünschenswert, um die Kantone im Vollzug bestmöglich zu unterstützen und eine gewisse Konformität des Vollzugs zu ermöglichen. Die Erfahrung in Kantonen der Westschweiz hat gezeigt, dass Leitlinien bei der Beurteilung helfen, was als Information (z.B. im Innen- und Aussenbereich von Verkaufsstellen gilt) und was als Werbung eingestuft wird.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Die Tabakprodukteverordnung vom 28. August 2024 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 1 Abs. 2 Bst. dbis–dquinqies und j
Artikel Detail / andere Informationen	2 Sie regelt: dbis. die Anforderungen und Kriterien für die Werbung in der Presse und im Internet; dter. die Anforderungen an die direkte und persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos; dquater. geeignete Massnahmen betreffend das Sponsoring; dquinqies. die Alterskontrolle im Internet und bei der Abgabe mittels Automaten; j. die Gebühren für die Kontrollen und Massnahmen des BAG.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 14 Warnhinweis zu krebserregenden Stoffen
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 10 Abs. 3, 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 und 33 Abs. 1 TabPG) 1 Der Warnhinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG bedeckt mindestens 50 Prozent einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung. 2 Bei Verpackungen ohne seitliche Oberfläche bedeckt er mindestens 50 Prozent einer anderen äusseren Fläche oder einer inneren Fläche, die bei geöffneter Packung sichtbar ist. 3 Er ist für Zigarren und Zigarillos nicht obligatorisch.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Abs. 3 streichen.
Begründung / Bemerkung	Aus gesundheitspolitischer Sicht ist die Ausnahmeregelung von der Warnhinweispflicht für Zigarren und Zigarillos nicht nachvollziehbar. Eine einheitliche Regelung für alle Produkte mit krebserregenden Stoffen wäre aus Gründen der Informationspflicht und des Gesundheitsschutzes angezeigt.

Titel / Frage	Art. 18 Fläche der kombinierten Warnhinweise
Artikel Detail / andere Informationen	(art. 13, al. 2, LPTab) 1 Kombinierte Warnhinweise bestehen aus drei Elementen in folgendem Verhältnis: a. befindet sich der Text unter der Fotografie: 1. Fotografie: 50 Prozent, 2. Text zur Fotografie: 30 Prozent, 3. Informationen über die Raucherentwöhnung: 20 Prozent; b. befindet sich der Text neben der Fotografie: 1. Fotografie: 40 Prozent, 2. Text zur Fotografie: 40 Prozent, 3. Informationen über die Raucherentwöhnung: 20 Prozent. 2 Beim Verhältnis Text zur Fotografie sowie Informationen über die Raucherentwöhnung ist eine Marge von 5 Prozent zugelassen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	3a. Kapitel Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die TabPV soll zeitnah um eine Richtlinie (einen Leitfaden oder ähnliches) ergänzt werden. Ziel muss es sein, eine rechtssichere Abgrenzung zwischen unzulässigen Werbeformaten und erlaubten Produktinformationen zu definieren. Als Vorbild für eine klare Definition des Werbebegriffs sowie der zulässigen Preisanschrift und Produktpräsentation (z.B. an Kiosken, Verkaufsregalen oder Automaten) dienen die bewährten Richtlinien des Kantons Wallis («über die als zulässig erachteten Verwendungszwecke in der Werbung für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten, Vaporette, legalen Cannabis und andere Rauchprodukte in privaten Räumen, die Minderjährigen zugänglich sind») sowie der Leitfaden zur Spirituosenwerbung des BAZG. Eine entsprechende Vollzugshilfe des BAG muss unter anderem auch die Bereiche Presse, Online-Medien, Verkaufsförderung sowie Sponsoring abdecken. Nur durch solche präzisen Leitlinien kann eine schweizweit harmonisierte Vollzugspraxis sichergestellt und die Rechtsunsicherheit für die betroffenen Wirtschaftsakteure sowie die kantonalen Vollzugsorgane minimiert werden.

Titel / Frage	Art. 20a Werbung in der Presse
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 18 Abs. 1 Bst. a TabPG) 1 Wer in einem Presseerzeugnis Werbung für Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten schaltet, muss folgende Elemente dokumentieren: a. den Nachweis: 1. dass es sich um eine Publikation handelt, die mehrheitlich über Abonnemente verkauft wird, 2. dass die Leserschaft zu mindestens 98 Prozent aus Erwachsenen besteht; b. den Namen der betreffenden Publikation; c. die Erscheinungsdaten der Werbung; d. eine Kopie der Seite der Publikation mit der Werbung bei ihrem ersten Erscheinen. 2 Die Dokumente nach Absatz 1 sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren. 3 Diese Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich oder innerhalb der von ihr festgelegten Frist vorzulegen. 4 Die Dokumente nach Absatz 1 Buchstabe a: a. werden nach einer Methodik nach aktuellem Stand der Wissenschaft im Bereich der Medienforschung erstellt; b. werden in der beim ersten Erscheinen der Werbung neuesten verfügbaren Version vorgelegt; diese darf nicht älter sein als vom Vorjahr.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Präzisierung der Kontrollzuständigkeit
Begründung / Bemerkung	Aus vollzugstechnischen Gründen befürwortet der Kanton BS die Dokumentations- und Nachweispflicht derjenigen, welche die Werbung schalten. Wünschenswert wäre eine deutliche Ausformulierung der Zuständigkeit für Kontrollen, da viele Presseerzeugnisse regional und nicht kantonal publizieren.

Titel / Frage	Art. 20b Auf den Schweizer Markt ausgerichtete Werbung im Internet
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 18 Abs. 1 Bst. b TabPG) Zur Bestimmung, ob die Werbung oder der Hinweis auf Verkaufsförderung oder Sponsoring auf den Schweizer Markt ausgerichtet ist, werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: a. der Domainname enthält einen Bezug zur Schweiz; b. für die Werbung, das Angebot oder die Bestellung wird eine schweizerische Amtssprache verwendet; c. die Preise sind in Schweizer Franken angegeben oder die Zahlung kann in Schweizer Franken erfolgen; d. das Produkt kann in die Schweiz versandt werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Kriterien für die Bestimmung, ob Werbung im Internet auf die Schweiz ausgerichtet ist, werden befürwortet.

Titel / Frage	Art. 20c Direkte und persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 19 Abs. 2 Bst. b TabPG) 1 Die Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos richtet sich ausschliesslich an volljährige Personen, die schon Kundinnen und Kunden des Unternehmens sind. 2 Findet die Verkaufsförderung an einem öffentlich zugänglichen Ort statt, wird sie in einem von anderen Bereichen getrennten Bereich durchgeführt.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Der Zugang für Minderjährige zu Zonen, in denen Zigarren und Zigarillos degustiert werden, muss zwingend verwehrt werden.
Begründung / Bemerkung	Der Kanton BS beurteilt die vorgeschlagene Regelung zu Degustationen von Zigarren und Zigarillos an öffentlich zugänglichen Orten als kritisch. Die aktuelle Fassung lässt Spielraum dafür, dass solche Promotionsaktivitäten stattfinden können, ohne dass Minderjährigen der Zutritt zwingend und physisch verwehrt bleibt. Im Sinne eines konsequenten Jugendschutzes und in Übereinstimmung mit dem Geist der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» ist der Zugang für Minderjährige zu solchen Zonen in der Verordnung explizit auszuschliessen. Darüber hinaus erachtet es der Kanton BS als unerlässlich, dass die Verordnung bezüglich der Ausnahmezonen nach Art. 19 Abs. 2 Bst. b TabPG Klarheit schafft. Es muss unmissverständlich formuliert werden, dass diese – verfassungsrechtlich durchaus diskussionswürdigen – Ausnahmen keinen präjudiziellen Einfluss auf andere geltende Rechtsnormen haben. Insbesondere bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen sowie weitergehende kantonale Vorschriften, beispielsweise zu Lüftungstechnischen Anforderungen, in diesen Bereichen vollumfänglich anwendbar.

Titel / Frage	Art. 20d Geeignete Massnahmen betreffend das Sponsoring
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 20 Abs. 1 Bst. b TabPG) 1 Eine Veranstaltung, die von Minderjährigen besucht werden kann, darf Gegenstand eines Sponsorings sein, wenn: a. keinerlei Werbung für Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten von ausserhalb des Orts, an dem sie sich befindet, sichtbar ist; b. Minderjährigen der Zutritt zu diesem Ort untersagt ist. 2 Das Zutrittsverbot für Minderjährige ist am Eingang zum Ort, an dem sich die Werbung befindet, gut sichtbar angebracht. 3 Das Alter wird anhand eines Ausweises kontrolliert.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Den Kantonen muss hier die Kompetenz zukommen, strengere Auflagen einzuführen.
Begründung / Bemerkung	Die Kontrolle dieser Ausnahmeregelung ist für die Kantone aufwändig, da sie nicht nur Veranstaltungen als Ganzes auf Sponsoring hin kontrollieren müssen, sondern auch «abgeschlossene Bereiche» innerhalb von Veranstaltungen. Es muss den Kantonen daher erlaubt sein, diesbezüglich auf kantonaler Ebene strengere Auflagen einzuführen.

Titel / Frage	3b. Kapitel Alterskontrolle im Internet und bei der Abgabe mittels Automaten
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Präzisierung mit zuverlässigen Systemen der Alterskontrolle und den Vorgaben zum Nachweis der Volljährigkeit gemäss Aufzählung Art. 20f Abs. 1 Bst. a-d wird vom Kanton BS ausdrücklich befürwortet. Diese wirkt der zum heutigen Zeitpunkt unbefriedigenden Situation hinsichtlich Einhaltung des Jugendschutzes beim Verkauf über das Internet entgegen und schafft klare Vorgaben für die Kontrollen durch das BAG (online) sowie die Kantone (Automaten). Hinsichtlich der technischen Umsetzung des Jugendschutzes am Point of Sale weist der Kanton BS darauf hin, dass Art. 23 Abs. 3 TabPG i.V.m. den Art. 20f und 20g Bst. c der TabPV für die Abgabe an Automaten faktisch nur ein Authentifizierungsverfahren mittels integriertem Ausweislesegerät als gesetzeskonforme Lösung zulässt. Systeme, die auf der Abgabe von Jetons basieren, genügen diesen Anforderungen nicht, da das Verkaufspersonal hierbei nicht zweifelsfrei feststellen kann, wer das Produkt am Automaten letztlich bezieht. Die Notwendigkeit einer strikten technischen Lösung wird durch kantonale Testkäufe eindrücklich belegt. So zeigen Daten aus dem Kanton Waadt für das Jahr 2023, dass Minderjährige an 47% der getesteten Automaten erfolgreich Tabakwaren beziehen konnten, sofern keine hinreichenden technischen Hürden bestanden. Da der Kanton Waadt bereits mit der Einführung obligatorischer Lesegeräte (gemäss Art. 35a Reglement sur l'exercice des activités économiques [RLEAE]) auf diese Problematik reagiert hat, sollte in den Erläuterungen zur Verordnung oder an einer anderen geeigneten Stelle unmissverständlich festgehalten werden, dass der Altersnachweis direkt am Automaten selbst und unter Einsatz der in Art. 20f Abs. 1 definierten Mittel zu erfolgen hat. Nur durch diese Präzisierung

	kann eine wirksame Barriere gegen den unzulässigen Bezug durch Minderjährige sichergestellt werden.
--	---

Titel / Frage	Art. 20e Grundsatz
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 23a Abs. 3 TabPG) Das System zur Alterskontrolle ermöglicht eine zuverlässige Feststellung der Volljährigkeit der kontrollierten Person anhand des vorgelegten Nachweises.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20f Nachweis der Volljährigkeit
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 23a Abs. 3 TabPG) 1 Der Nachweis der Volljährigkeit wird erbracht mittels: a. eines Ausweises nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001; b. eines Ausweises nach Artikel 41 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005; c. der elektronischen Identität nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024; d. anderer elektronischer Identifikationsmittel, die der Vertrauensstufe 3 der Norm ISO/IEC 29115:2013(E) entsprechen. 2 Wenn der Nachweis der Volljährigkeit mittels der Dokumente nach Absatz 1 Buchstabe a oder b erbracht wird, umfasst die Alterskontrolle auch ein Authentifizierungsverfahren nach den technologischen Entwicklungen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 20g Alterskontrolle
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 23a Abs. 3 TabPG) 1 Die Alterskontrolle erfolgt: a. bei Bereitstellen des Produkts auf dem Markt über das Internet vor dem Verkaufsabschluss; b. bei Werbung im Internet vor dem Zugang zur Werbung; c. bei Automaten vor der Abgabe des Produkts. 2 Wenn die kontrollierte Person beim Unternehmen, das zur Überprüfung ihres Alters verpflichtet ist, in ihr Benutzerkonto eingewählt ist, kann für die nächsten zwölf Monate auf eine erneute Kontrolle verzichtet werden, wenn: a. sie zustimmt, dass der Nachweis ihrer Volljährigkeit über diesen Zeitraum aufbewahrt wird; b. der Zugang zum Konto auf einem Authentifizierungsverfahren mit mindestens zwei Faktoren beruht.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Der Kanton BS begrüsst die Präzisierungen ausdrücklich, da sich in den letzten Monaten gezeigt hat, dass insbesondere im Onlineverkauf die Alterskontrolle, wie sie das Gesetz vorschreibt, von den Händlern mehrheitlich ignoriert bzw. nicht gesetzeskonform umgesetzt wurde.

Titel / Frage	Art. 20h Dokumentation
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 23a, Abs. 3, TabPG) 1 Wer ein System zur Alterskontrolle bereitstellt, muss Folgendes dokumentieren: a. die Beschreibung des Systems zur Alterskontrolle; b. die Liste der beschafften Daten. 2 Die Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörden von Bund oder Kantonen unverzüglich oder innerhalb der von ihr festgelegten Frist vorzulegen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz
Artikel Detail / andere Informationen	1 Wer Zigaretten oder nikotinhaltige Produkte auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte insbesondere folgende Vorgaben einhalten:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Begriffsbezeichnung in Abs. 1 prüfen
Begründung / Bemerkung	Der Kanton BS regt angesichts der dynamischen Produktinnovation im Tabak- und Nikotinbereich an, zu prüfen, ob Artikel 22 ausreichend technologie- und zukunfts offen formuliert ist, um auch neue oder künftig auf den Markt kommende Nikotin- oder vergleichbare Produkte sachgerecht zu erfassen.

Titel / Frage	Art. 25 Meldung von Produkten
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 26 Abs. 3 und 27 Abs. 2 TabPG und 18 Abs. 3 Bst. a ChemG) 2bis Die Dokumente zu den Angaben nach Artikel 27 Absatz 2 TabPG dürfen nicht älter sein als sechs Monate zum Zeitpunkt: a. der Bereitstellung des Produkts auf dem Markt; oder b. der Änderung seiner Zusammensetzung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 26 Abs. 2 Bst. a
Artikel Detail / andere Informationen	2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie, zum Beispiel Aromen, zusammengefasst werden: a. für Tabakprodukte: Zutaten mit einem Gewichtsprozent von weniger als 0,1 Prozent des Produkts oder des Rohtabaks;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 29 Einleitungssatz und Abs. 1 Bst. c und 2
Artikel Detail / andere Informationen	1 Eine Konsumentin oder ein Konsument ist berechtigt, ein Produkt einzuführen, das nicht dem TabPG entspricht, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: c. seit der letzten Einfuhr sind mindestens 30 Tage vergangen. 2 Die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Menge für die verschiedenen Produktarten ist in Anhang 3a aufgeführt.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 34 Abs. 3 Bst. d
Artikel Detail / andere Informationen	3 Das BAZG kann folgende Massnahmen treffen: d. Vernichtung der Produkte.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	6a. Kapitel Gebühren für Kontrollen durch das BAG
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 46a Erhebung von Gebühren
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 43 Abs. 2 TabPG) 1 Das BAG kann Gebühren für die Kontrollen der Einhaltung der Werbeeinschränkungen und der Erfüllung der Anforderungen an das System zur Alterskontrolle im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien erheben, wenn die Kontrollen zu Beanstandungen führen. 2 Soweit die vorliegende Verordnung keine anderslautende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV).
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 46b Gebührenbemessung
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Gebühren werden nach Zeitaufwand bemessen. 2 Der Stundenansatz darf 200 Franken nicht überschreiten. 3 Ein Aufwand von weniger als einer Stunde wird nicht in Rechnung gestellt. 4 Für Verwaltungshandlungen nach Artikel 5 Absatz 3 AllgGebV können Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 46c Auslagen
Artikel Detail / andere Informationen	Als Auslagen gelten neben den Kosten nach Artikel 6 Absatz 2 AllgGebV Kosten, die durch Beweiserhebung verursacht werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 47 Abs. c
Artikel Detail / andere Informationen	Das BAG passt folgende Anhänge an: c. Anhang 3a durch bedarfsweise Änderung der als Durchschnittsverbrauch geltenden Menge.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 49 Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten, deren Kennzeichnung nicht den Artikeln 14 Absatz 1 oder 2 oder 18 entspricht, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2027 nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt werden. Sie können bis zur Erschöpfung der Bestände, höchstens aber bis zum 31. Dezember 2028 nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	1 Anhang 1 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 1.1 Bst. a und 2.1.6 Bst. b
Artikel Detail / andere Informationen	1.1 Der Text der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 dieser Verordnung wird wie folgt gestaltet: a. in Neue Helvetica Pro 75 Bold, in Kleinbuchstaben, mit Ausnahme des ersten Buchstabens des Wortlauts oder wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt; 2.1.6 Der Text zur Fotografie und die Informationen über die Raucherentwöhnung sind wie folgt aufgedruckt: b. in der Schriftart Neue Frutiger Pro Condensed Bold; 2 Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 3a gemäss Beilage.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	III
Artikel Detail / andere Informationen	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1. Zollverordnung vom 1. November 2006
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 65 Abs. 2 Bst. e Ziff. 3–5
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	2. Zollverordnung des EFD vom 4. April 2007
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Anhang 1 Ziff. 5
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Anhang 3a (TabPV)
Artikel Detail / andere Informationen	(Art. 29 Abs. 2 und 47 Bst. c)
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	